

Zusatzbestimmungen zu den Teilnahmebedingungen der Zusatzlotterie Spiel 77 für die Ziehungen am 02. und 05. Juli 2025

Die Staatliche Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg ändert für die Ziehungen der Zusatzlotterie Spiel 77 am **Mittwoch, 02. Juli 2025** und **Samstag, 05. Juli 2025** den Gewinnplan und die dazugehörige Ermittlung der Gewinne wie nachfolgend beschrieben.

§ 1 Gewinnplanänderung und Gewinnberechtigung

(1) Der Gewinnplan wird für die Ziehungen am Mittwoch, den 02. Juli 2025 und am Samstag, den 05. Juli 2025 um zwei zusätzliche Gewinnklassen erweitert.

Unter den teilnahmeberechtigten Spielverträgen wie im Absatz 3 näher beschrieben werden im Gebiet des Deutschen Lotto- und Totoblocks insgesamt folgende Gewinne ausgelost:

3 x 777.777,- Euro
300 x 7.777,- Euro

im Gesamtwert von 4.666.431,- Euro.

(2) Die Anzahl der teilnehmenden Unternehmen aus dem Deutschen Lotto- und Totoblock kann sich aus organisatorischen Gründen noch ändern.

(3) Gewinne können alle Spielteilnehmerinnen und Spielteilnehmer erzielen, die mit der Staatlichen Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg, Nordbahnhofstraße 201, 70191 Stuttgart (im Folgenden „Gesellschaft“ genannt) zu mindestens einer der beiden oben angegebenen Ziehungen einen Spielvertrag über die Teilnahme an der Zusatzlotterie Spiel 77 abgeschlossen haben.

(4) Teilnahmeberechtigt sind auch alle Mehrwochenspielverträge, deren Laufzeit mindestens eine der oben genannten Ziehungen miteinschließt.

(5) Für die Teilnahme an der Sonderauslosung wird kein gesonderter Spieleinsatz erhoben.

(6) Ein Gewinn von 777.777,- Euro schließt einen Gewinn von 7.777,- Euro in der Block-Sonderauslosung aus und umgekehrt. Andere Gewinne im Spiel 77 können gleichzeitig mit dem Gewinn aus der Sonderauslosung erzielt werden.

§ 2 Zulosung der Gewinne auf die teilnehmenden Unternehmen

(1) Die Zulosung der Gewinne auf die einzelnen Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks erfolgt entsprechend dem Anteil der einzelnen Blockpartner am Fondsbestand. In diesem Fonds sind nicht abgeholte Gewinne enthalten.

(2) Die Westdeutsche Lotterie GmbH & Co. OHG Münster führt nach dem letzten Annahmeschluss am Samstag, den 05. Juli 2025 die Zulosung der Gewinne durch. Dabei werden von der Notarin/dem Notar bzw. der beamteten Aufsichtsperson durch Ziehung von Losnummern bzw. Paketen die Unternehmen ermittelt, auf welche die Gewinne entfallen.

(3) Vor der Zulassung werden Losnummern im Zahlenbereich von 0000 bis 9999 vergeben. Die Losnummernvergabe erfolgt jeweils im Verhältnis des Anteils der einzelnen Blockpartner am Fondsbestand.

(4) Die Zulassung erfolgt unter Verwendung eines elektronischen Ziehungsgeräts. Für die Ermittlung der Gewinne werden die Gewinne in Paketen zusammengefasst.

(5) Das Ergebnis der durch Zulassung ermittelten Gewinnverteilung wird anschließend allen teilnehmenden Unternehmen per Telefax / E-Mail mitgeteilt.

(6) Sofern Gewinne auf die Staatliche Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg entfallen sind, wird die Sonderauslosung gemäß § 3 durchgeführt.

§ 3 Weiterführung der Sonderauslosung bei der Gesellschaft

(1) Mit der Gewinnermittlung für die zugelosten Gewinne wird in Baden-Württemberg am Montag, 07. Juli 2025, ab ca. 9:00 Uhr (bis voraussichtlich 11:00 Uhr) in den Geschäftsräumen der Gesellschaft in Anwesenheit einer notariellen oder behördlichen Aufsicht begonnen. Die Sonderauslosung findet öffentlich statt. Über den Ablauf werden von der Aufsicht Protokolle erstellt.

(2) Sollte die Gewinnermittlung an diesem Tag nicht beendet werden können, wird sie am nächsten Tag in Anwesenheit einer Notarin/eines Notars fortgesetzt. Über den Ablauf werden Protokolle erstellt.

(3) Bei der Durchführung der Sonderauslosung mittels der elektronischen Gewinnermittlung wird zunächst die Anzahl aller teilnahmeberechtigten Spielaufträge festgestellt und in einem Protokoll erfasst. Anschließend werden in einem weiteren Schritt mittels einer Dateneingabe (Anzahl der der Gesellschaft zugelosten und zu ermittelnden Gewinne) durch den zertifizierten Zufallszahlengenerator diejenigen Spielaufträge ermittelt, auf die die Gewinne der Sonderauslosung entfallen.

Eine manuelle Gewinnermittlung würde alternativ nur dann durchgeführt werden, falls eine elektronische Gewinnermittlung z.B. aus technischen Gründen nicht möglich wäre. Im Falle der manuellen Gewinnermittlung werden die gewinnenden Spielaufträge mit Hilfe von Gewinnzahlen ermittelt, die unter Verwendung einer Ziehungsstrommel mit Losnummern gezogen werden. In die Ziehungsstrommel werden zehn durch Hülsen geschützte Lose gegeben, die fortlaufend von 0 bis 9 beschriftet sind. Anhand der Lose werden so viele siebenstellige Gewinnzahlen gezogen, wie Gewinne zu ermitteln sind. Auf der Teilnahmeliste sind die teilnahmeberechtigten Spielaufträge beginnend mit 0000001 durchnummeriert. Auf jeden Spielauftrag, dessen Teilnahmenummer mit einer der gezogenen Gewinnzahlen übereinstimmt, entfällt ein Gewinn.

(4) Die Gesellschaft ist berechtigt, die Ziehungen jeweils auch manuell mit Hilfe eines anderen sicheren Ziehungsverfahrens durchzuführen.

§ 4 Bekanntgabe der gewinnenden Spielquittungsnummern

(1) Die Spielquittungsnummern, auf die ein Sonderauslosungsgewinn entfallen ist, werden durch Aushang bzw. Auslegung in den Annahmestellen und auf der Homepage der Staatlichen Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg bekannt gegeben.

(2) Die Gewinnerinnen und Gewinner der Gewinne zu 7.777,- Euro und zu 777.777,- Euro können ihren Gewinn gegen Rückgabe der gültigen Spielquittung in jeder Annahmestelle in Baden-Württemberg durch eine Zentralgewinn-Anforderung oder direkt bei der Gesellschaft geltend machen. Die Spielquittung ist dabei zurückzugeben. Erforderlichenfalls erhält die Spielteilnehmerin/der Spielteilnehmer beziehungsweise die Überbringerin/der Überbringer der Spielquittung für eine mögliche Restlaufzeit des

Spielauftrags eine Ersatzquittung. Nach Eingang der Zentralgewinn-Anforderung bei der Gesellschaft wird die Gewinnerin/der Gewinner schriftlich benachrichtigt.

(3) Sofern der Gesellschaft Name und Anschrift der Gewinnerinnen und Gewinner bekannt sind und diese unter der Verwendung einer GlüXCard oder im Rahmen des ABO-Verfahrens oder via Internet teilgenommen haben, erfolgt eine schriftliche Benachrichtigung.

(4) Bei namentlich bekannter Spielteilnahme kann die automatische Überweisung des Gewinns erfolgen.

§ 5 Fälligkeit des Gewinnanspruchs

Die Gewinne in Höhe von 7.777,- EUR werden ab dem 2. Werktag nach Beendigung der Sonderauslosung fällig. Die Gewinne in Höhe von 777.777,- EUR werden nach Ablauf einer Woche nach der Ziehung ab dem zweiten bundesweiten Werktag zur Auszahlung gebracht.

§ 6 Schlussbestimmungen

(1) Im Übrigen gelten die Lotteriespezifischen Teilnahmebedingungen für die Zusatzlotterie Spiel 77 sowie die Allgemeinen Teilnahmebedingungen für die Spielteilnahme in den Annahmestellen und die Allgemeinen Teilnahmebedingungen für die Spielteilnahme im Internet - Lotterien, insbesondere die Vorschriften für die Geltendmachung der Gewinne sowie die Bestimmungen für die Kundenkarten und die ABO-Spielteilnahme, sofern in den vorstehenden Bestimmungen nichts Anderes geregelt ist.

(2) Die Erlaubnis für die Veranstaltung und Durchführung dieser Sonderauslosung steht unter Widerrufsvorbehalt der Glücksspielaufsichtsbehörde. Im Falle des Widerrufs dieser Erlaubnis wird die Sonderauslosung nicht veranstaltet / durchgeführt. Die Spielverträge zu den Ziehungen vom 02. und 05. Juli 2025 bleiben mit der Maßgabe bestehen, dass die Ziehung der Zusatzlotterie Spiel 77 ohne die Ziehung zur Sonderauslosung stattfindet. Ansprüche auf Durchführung der Sonderauslosung, auf Schadensersatz und Minderung sind ausgeschlossen.

(3) Im Falle des Widerrufs der Erlaubnis zur Veranstaltung und Durchführung der Sonderauslosung wird dies auf der Homepage der Gesellschaft lotto-bw.de bekannt gegeben. Bei Widerruf der Erlaubnis steht den Spielteilnehmenden bis zum Annahmeschluss der Ziehung der Zusatzlotterie Spiel 77 am Mittwoch, den 02. Juli und am Samstag, den 05. Juli 2025, ein Rücktrittsrecht vom Spielvertrag zu. Macht die/der Spielteilnehmende von dem Rücktrittsrecht keinen Gebrauch, bleibt der Spielvertrag nach Maßgabe von § 6 Abs. 2 in Kraft.

Karlsruhe, den 07. Februar 2025

Regierungspräsidium Karlsruhe